



# **Bühnenkunst Förderer e.V.**

## **Verein zur Förderung der darstellenden Künste in Prien und Umgebung**

### **Förderrichtlinien**

Der Bühnenkunst Förderer e.V. will Kunstprojekte im Bereich der darstellenden Künste unterstützen. Um den Vereinszweck (vgl. § 2 der Satzung) zu erreichen gibt sich der Verein folgende Förderrichtlinien.

1. Diese Förderrichtlinien finden grundsätzlich bei der Erbringung sämtlicher Unterstützungsleistungen durch den Verein Anwendung. Das gilt insbesondere für Geld- und Sachzuwendungen aus den eigenen Mitteln des Vereins. Die Förderrichtlinien sind aber auch anzuwenden, wenn der Verein Zuwendungen, die vom Spender ausdrücklich zweckgebunden für ein bestimmtes Projekt getätigt werden, lediglich an dieses weiterleiten soll.
2. Gefördert werden nur Kunstprojekte aus dem Bereich darstellenden Künste, also Theater, Tanz und Performance.
3. Das Kunstprojekt muss hinsichtlich Beteiligter, Thema, Durchführung o.ä. eine Verbindung zu Prien am Chiemsee oder seiner Umgebung haben.
4. Eine Förderung erfolgt ausschließlich für Kosten, die unmittelbar mit der Durchführung des Bühnenkunstprojekts entstehen. Dies können beispielsweise der Kauf von Materialien und Dienstleistungen, die Anmietung von Ausrüstungen und Spielstätten, Kosten für den Erwerb von Aufführungsrechten oder die Zahlung von Gebühren oder Tantiemen, oder ähnliches sein.
5. Losgelöst von einem bestimmten Bühnenkunstprojekt erfolgt keine Förderung, insbesondere nicht für den allgemeinen Lebensunterhalt von Künstlern. Der Antragsteller hat im Antrag zwingend eine solche Erklärung abzugeben.
6. Die Förderung muss von der durchführenden Person beim Verein schriftlich oder per E-Mail beantragt werden. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die vorgenannten Voraussetzungen (Nr. 1 bis 5) eingehalten werden. Die Richtigkeit der Angaben ist vom Antragsteller mittels Unterschrift zu bestätigen. Die zu fördernden Kosten sind mittels geeigneter Nachweise (Rechnung, Kostenvoranschlag o.ä.) zu belegen.
7. Nach Eingang des Antrags prüft der Vorsitzende oder sein Stellvertreter den Antrag auf Vollständigkeit und Plausibilität. Bei fehlenden, offensichtlich unrichtigen oder un schlüssigen Angaben wird der Antrag ohne Entscheidung des Beirats an den Antragsteller zurückgegeben. Er hat dann die Möglichkeit den Antrag unter Einhaltung der Richtlinien erneut zu stellen.
8. Ordnungsgemäße Anträge werden dem Beirat zur Entscheidung vorgelegt (vgl. § 9 der Satzung). Die Entscheidung des Beirats wird dem Antragsteller in geeigneter Form mitgeteilt.
9. Zuwendungen, die vom Spender ausdrücklich zweckgebunden für ein bestimmtes Projekt getätigt werden und vom Verein lediglich an dieses weitergeleitet werden sollen, sind vor ihrem Eingang dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mitzuteilen. Die zweckbestimmte Zuwendung wird erst weitergeleitet, wenn ein den Förderrichtlinien entsprechender Antrag eingegangen ist und der Beirat entschieden hat das Projekt zu unterstützen. Eine zeitliche Vorgabe für die Weiterleitung zweckbestimmter Zuwendungen gibt es nicht. Der Verein hat die Möglichkeit zweckbestimmte Zuwendungen an den Spender zurückzugeben. Ein Anspruch auf Weiterleitung besteht nicht.

10. Mit der Antragstellung erklärt sich der Antragsteller bereit, dass der Verein die Förderung bekannt macht und mit ihr werben darf, z.B. auf der vereinseigenen Internetpräsenz, in Druckerzeugnissen, Pressemitteilungen o.ä.
11. Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind erhält der Spender eine Zuwendungsbestätigung im Sinne des § 10 des Einkommensteuergesetzes. Die Zuwendungsbestätigung wird spätestens nach Ablauf des Jahres, in dem die Zuwendung getätigt wurde erteilt.

Stand 4. Februar 2016

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der darstellenden Künste. Gefördert werden Projekte, die hinsichtlich Beteiligter, Thema, Durchführungsort etc. eine Verbindung zu Prien am Chiemsee und seiner Umgebung haben.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein finanzielle Mittel beschafft, mit denen die ausgewählten Projekte bezuschusst werden. Eine Förderung durch den Verein erfolgt ausschließlich für Kosten, die unmittelbar mit der Durchführung des Projekts entstehen. Dies können beispielsweise der Kauf von Material und Dienstleistungen, die Anmietung von Ausrüstung und Spielstätten, Kosten für den Erwerb von Aufführungsrechten oder die Zahlung von Gebühren oder Tantiemen o.ä. sein. Darüber hinaus kann der Verein auch auf jede andere Art und Weise fördernd tätig werden, z.B. durch Sachzuwendungen, Mitarbeit, Beratung, Werbung o.ä. Losgelöst von einem bestimmten Projekt erfolgt keine Förderung, insbesondere nicht für den allgemeinen Lebensunterhalt von Künstlern. Die Förderung muss von den durchführenden Personen beim Verein beantragt und die (voraussichtlichen) Kosten mittels geeigneter Nachweise (Rechnungen, Kostenvoranschläge o.ä.) dargelegt werden. Zur Einhaltung des Vereinszwecks kann sich der Verein Förderrichtlinien geben.
4. Daneben darf der Verein eigene Projekte organisieren und durchführen, soweit diese dem Vereinszweck entsprechen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
6. Die Vereinsziele sind überparteilich und überkonfessionell.

## **§ 9 Beirat**

1. Der Beirat entscheidet über die Förderung von Künstlern und Projekten im Sinne des Vereinszweckes.
2. Der Beirat besteht aus der Vorstandschaft und weiteren drei Beiräten.
3. Die Beiräte müssen Mitglieder des Vereins sein und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mit Ende der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Beirat.
4. Die Wiederwahl und die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Beirates durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied des Beirats bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
5. Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder daraus anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Die Beschlüsse des Beirats sind vom Schriftführer oder einem vorher bestimmten Protokollführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer bzw. Protokollführer und dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.